

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Militair-Strafgesetzbuch und bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militair-Personen betreffende Bestimmungen für das Großherzogthum Oldenburg, nebst der Einführungsverordnung

Hayessen, ...

Oldenburg, 1862

III. Besondere Vorschriften hinsichtlich der auf den Kriegsfuß gestellten
Truppen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7454

9. Zustellungen.

Art. 35.

§. 1. Schriftliche oder mündliche Zustellungen an die bei der Fahne befindlichen Militairpersonen werden, auf Requisition der Civilbehörden, durch den Commandeur des Truppen-corps — in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld durch die dortigen Commandeure — verfügt.

§. 2. Eines Requisitionsschreibens bedarf es nicht, indeß ist in der Verfügung zu bemerken, daß die Zustellung durch Requisition des Commandeurs (§. 1.) geschehe.

Bemerkung zu §. 2.: Siehe die Verordnung vom 20. Dec. 1843 §. 4. (Band 10. pag. 110.)

III. Besondere Vorschriften hinsichtlich der auf den Kriegsfuß gestellten Truppen.

1. Unzulässigkeit des Verfahrens bei inländischen Behörden.

a) Allgemeine Vorschriften.

Art. 36.

Sind die Truppen oder ein Theil derselben auf den Kriegsfuß gesetzt, so soll jedes Verfahren bei gerichtlichen und Verwaltungsbehörden gegen die, zu den auf den Kriegsfuß gesetzten Truppen gehörigen Militairpersonen, welche die Landesgrenze überschritten haben oder sich auf dem Marsche dahin befinden, bis dahin sistirt werden, wo die Truppen-Abtheilung, zu welcher sie gehören, in die Garnison, welche derselben angewiesen wird, zurückgekehrt ist. Es können daher in diesem Zeitraume:

1. anhängige Proceße, bei welchen solche Militairpersonen als Partei interessirt sind oder deren Zuziehung, ihres Interesse wegen, nöthig ist, nicht fortgesetzt,
2. Klagen gegen dieselben nicht erhoben, so wie
3. sonstige Verhandlungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden, bei welchen deren Theilnahme nöthig ist, nicht angefangen oder fortgesetzt werden.

b) Ausnahmen.

Art. 37.

Ist die Militairperson mit einem gesetzlichen Vertreter versehen, oder hat sie einen Bevollmächtigten bestellt, welcher zur Wahrnehmung der Sache legitimirt ist, so kann das Verfahren mit dem Vertreter oder Bevollmächtigten fortgesetzt, beziehungsweise gegen dieselben angefangen werden.

Art. 38.

§. 1. Wenn in den im Art. 36. Ziffer 1. und 2. gedachten Fällen der Gegner der Militairperson bescheinigt, daß die Sistirung des Processes oder die Verzögerung der Erhebung der Klage einen nicht unerheblichen Nachtheil für ihn zur Folge haben würde, oder wenn in den unter Ziffer 3. angegebenen Fällen die Verhandlungen ohne Nachtheil nicht ausgesetzt werden können, so soll die Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, auf Antrag des Gegners oder Betheiligten, die Militairperson auffordern, einen Bevollmächtigten zur Führung des Processes oder zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame zu bestellen, und zwar unter der Verwarnung, daß wenn ein Bevollmächtigter nicht ernannt wird, auf den ferneren Antrag des Gegners oder Betheiligten und auf Kosten der Militairperson, ein Curator zur Führung des Processes oder zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame bestellt werden soll.

§. 2. Die Aufforderung (§. 1.) kann, nachdem die Truppen auf den Kriegsfuß gesetzt sind, erlassen werden, sobald es wahrscheinlich ist, daß die Militairperson die Landesgrenze überschreiten wird.

§. 3. Hat die Militairperson die Landesgrenze schon überschritten, oder befindet sie sich doch auf dem Marsche dahin, so muß die Aufforderung der Militairperson auf dem Wege zugestellt werden, welcher für die Communication mit den ausgerückten Truppen bestimmt werden wird.

Art. 39.

Wird der Aufforderung (Art. 38.) keine Folge geleistet, so ist auf den ferneren Antrag des Gegners oder Betheiligten ein Curator von der zuständigen Behörde zu bestellen.

Art. 40.

Hört die gesetzliche Vertretung (Art. 37.) auf, oder erlischt die Bevollmächtigung (Art. 37. 38.), so muß, wenn die im Art. 38. §. 1. gedachten Bedingungen vorliegen, auf Antrag des Gegners oder Betheiligten die Militairperson davon in Kenntniß gesetzt, und, unter der im Art. 38. §. 1. gedachten Verwarnung, zur Bestellung eines anderweitigen Bevollmächtigten aufgefordert werden, und ist, wenn der Aufforderung keine Folge geleistet wird, mit der Bestellung eines Curators zu verfahren (Art. 39.).

Art. 41.

In dringenden Fällen kann ohne vorherige Benachrichtigung der Militairperson derselben sofort ein Curator bestellt werden, unbeschadet der Bestimmungen der Art. 38. und 40.

Bemerkung: Diese Bestellung ist nur provisorisch und muß daneben nach Art. 38. und 40. verfahren werden.

Art. 42.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme der Curatel, sowie hinsichtlich der Rechtsverhältnisse des Curators kommen die für die Vormundschaft geltenden Rechtsbestimmungen zur Anwendung.

c) Verpflichtung der Behörden.

Art. 43.

§. 1. Kommen im Laufe der Verhandlungen vor den Behörden erhebliche Umstände zur Sprache, und erscheint es wahrscheinlich, daß der Curator oder der Bevollmächtigte sich darüber nicht erklären können, ohne zuvor von der Militairperson, welche sie vertreten, Instruction eingezogen zu haben,

so ist bis dahin nicht weiter zu verfahren. Der Gegner kann jedoch verlangen, daß, wenn dies thunlich ist, die Behörde die Militairperson durch den Auditeur oder ihren Vorgesetzten über die fraglichen Umstände vernehmen läßt, unter der Verwarnung, daß, wenn eine Erklärung nicht erfolgt, in contumaciam verfahren werden soll.

§. 2. Bei den, bei den Gerichten anhängigen Sachen finden hinsichtlich der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft diejenigen Vorschriften Anwendung, welche der vierte Abschnitt des Gesetzes, betreffend den bürgerlichen Proceß, für diejenigen Sachen, bei welchen Gemeinden zc. betheiligt sind, enthält.

Bemerkung zu §. 2.: Insbesondere kommt also der Art. 68. §. 2. des für das Herzogthum erlassenen Gesetzes — betreffend den bürgerlichen Proceß — (Art. 68. desselben Gesetzes für die Fürstenthümer) — zur Anwendung.

2. Lauf der Verjährung.

Art. 44.

Für und gegen diejenigen Militairpersonen, welche, nachdem die Truppen, wozu sie gehören, auf den Kriegsfuß gesetzt sind, die Landesgrenze überschritten haben oder sich auf dem Marsche dahin befinden, läuft keine Verjährung und Ersetzung bis dahin, wo die Abtheilung, zu welcher sie gehören, in die Garnison, welche derselben angewiesen wird, zurückgeführt ist.

3. Versäumung von Fristen und Terminen.

Art. 45.

Die Versäumung eines Termins oder einer Frist von Seiten einer Militairperson kann — insoweit die Bestimmungen der Art. 38. und 40. nicht zur Anwendung kommen — gegen dieselbe nicht geltend gemacht werden, wenn zur Zeit des Termins oder des Ablaufs der Frist die Truppen, zu welchen die Militairperson gehörte, auf den Kriegsfuß gesetzt waren, und letztere die Landesgrenze überschritten hatte, oder

Militairstrafgesetzbuch zc.



auf dem Marsche dahin begriffen war, und die Truppenabtheilung, zu welcher sie gehört, in die derselben angewiesene Garnison nicht zurückgekehrt war.

4. Verfahren beim Tode einer Militairperson.

a) Anzeige.

Art. 46.

§. 1. Stirbt eine Militairperson, welche zu den auf den Kriegsfuß gesetzten Truppen gehört, so muß der Commandeur dieser Truppen den Todesfall dem Commandeur der nicht auf den Kriegsfuß gesetzten Truppen anzeigen, welcher ihn dem Amtsgerichte der Gemeinde, deren Mitglied der Verstorbene war, wenn derselbe aber Mitglied keiner Gemeinde war, dem Amtsgerichte des Orts, wo der Verstorbene seine letzte Garnison (Art. 9.) hatte, mittheilt.

§. 2. Die Anzeige muß Namen, Geburtsort, Charge und Truppentheil des Verstorbenen, sowie die Art und den Tag des Todes enthalten.

§. 3. Hat sich eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen vorgefunden, so ist sie der Anzeige anzulegen und durch den Commandeur der nicht auf den Kriegsfuß gesetzten Truppen dem Amtsgerichte (§. 1.) mitzutheilen.

Ist die Verfügung nicht versiegelt, so ist eine vom Auditeur unter Siegel beglaubigte Abschrift zurückzubehalten.

b) Nachlaß.

Art. 47.

Der Commandeur des Verstorbenen (Art. 48.) muß entweder selbst oder durch einen dazu commandirten Officier, unter Zuziehung des Auditeurs, die Gegenstände welche der Verstorbene mit sich führte, inventarisiren, nachdem die dem Corps oder der Militair-Verwaltung gehörigen, im Inventar ebenfalls zu verzeichnenden Sachen zurückgenommen sind.

Ist der Auditeur verhindert oder abwesend, so muß ein zweiter Officier oder ein Unterofficier commandirt werden, welcher statt des Auditeurs das Protocoll führt.

Art. 48.

Der im Art. 47. erwähnte Commandeur ist

1. der Compagnie- (Escadron-) Commandeur, wenn aber der Verstorbene zu einer Compagnie (Escadron) nicht gehörte, derjenige Vorgesetzte, welcher hinsichtlich desselben die dem Compagnie- (Escadron-) Commandeur zustehenden Functionen ausübt.
2. der Commandeur der betreffenden Truppenabtheilung, wenn der Verstorbene ein zu einem Stabe gehöriger Officier war.

Art. 49.

Die Gegenstände, welche nicht aufbewahrt werden können, oder deren Transport mit Schwierigkeiten verknüpft ist, muß der Commandeur (Art. 48.) durch den Auditeur oder einen Beamten der Militärverwaltung verkaufen lassen.

Mit dem vorgefundenen oder aus dem Verkaufe gelöseten Gelde sind die etwaigen persönlichen Forderungen an den Verstorbenen, wenn und soweit der Vorgesetzte sich von deren Richtigkeit überzeugt hat, zu berichtigen. Die nicht verkauften Gegenstände und das zu dem angegebenen Zwecke nicht verwandte Geld sind, mit dem Inventar und den nöthigen Berechnungen, an den Commandeur der nicht auf den Kriegsfuß gestellten Truppen zu schicken, zur Ablieferung an das im Art. 46. §. 1. angegebene Amtsgericht. Das Amtsgericht muß die Sachen, das Geld und die Papiere den Erben des Verstorbenen zustellen.

Art. 50.

§. 1. Stirbt eine Militärperson auf einem Commando, so muß der dasselbe befehlige Officier, unter Zuziehung eines Officiers oder Unterofficiers, welcher das Protocoll führt, die Sachen welche der Verstorbene bei sich hatte, inventarisiren, nachdem die dem Corps oder der Militärverwaltung gehörigen, in dem Inventar zu verzeichnenden Gegenstände zurückgenommen sind. Das Inventar und die inventarisirten

Gegenstände sind an den im Art. 48. genannten Commandeur des Verstorbenen zu schicken und wird weiter verfahren, wie im Art. 49. angegeben ist.

§. 2. Steht das Commando nicht unter dem Befehle eines Officiers, so muß der Führer desselben die Sachen, welche der Verstorbene bei sich hatte, unter Zuziehung von einem oder zwei Mann des Commando's aufschreiben, und das Verzeichniß, welches von ihm und den zugezogenen Leuten zu unterschreiben ist, mit den Sachen an seinen nächsten Vorgesetzten, zur Beförderung an den im Art. 48. angegebenen Commandeur des Verstorbenen abliefern. Letzterer nimmt die dem Corps oder der Militair-Verwaltung gehörigen Gegenstände zurück und tritt das im Art. 49. angegebene Verfahren ein.

Art. 51.

Stirbt eine Militairperson im Hospital, so muß der dem Hospital vorstehende Officier oder Beamte den im Hospital befindlichen Nachlaß des Verstorbenen inventarisiren. Das Inventar, die inventarisirten Gegenstände und die etwa sich vorfindende letztwillige Verfügung müssen dem Commandeur des Letzteren (Art. 48.) zugestellt werden, welcher verfährt, wie im Art. 50. §. 2 angegeben ist.

Art. 52.

§. 1. Stirbt ein Kriegsgefangener, so muß der, unter dessen Befehle jener stand, den Nachlaß desselben, unter Zuziehung von einem oder zwei Zeugen, inventarisiren. Erfolgt der Tod innerhalb der Landesgrenze, oder ist das Commando, zu welchem der Gefangene gehörte, auf dem Marsche nach dem Inlande begriffen, so sind das Inventar und der Nachlaß an das nächste inländische Amtsgericht zur Aufbewahrung abzuliefern. Ist jenes nicht der Fall, so muß das Inventar dem Commandeur der auf den Kriegsfuß gestellten Truppen eingesandt werden, welcher über den Nachlaß zu bestimmen hat.

§. 2. Stirbt ein Kriegsgefangener im Hospital, so muß der dem Hospital vorstehende Officier oder Beamte den Nachlaß inventarisiren und das Inventar, wenn das Hospital im Inlande liegt, mit dem Nachlasse dem nächsten Amtsgerichte zustellen, sonst aber dem Commandeur der auf den Kriegsfuß gestellten Truppen zur Verfügung über den Nachlaß einsenden.

Art. 53.

In dem im Art. 47., 50., 51. und 52. gedachten Inventar und Verzeichniß müssen, soweit thunlich, die zur genauen Feststellung der Persönlichkeit des Verstorbenen dienlichen Umstände, namentlich Namen, Geburtsort, Charge und Truppentheil, sowie die Art und der Tag des Todes angegeben werden.

Art. 54.

Im Felde und insbesondere hinsichtlich der vor dem Feinde gefallenen Militairpersonen kommen die Bestimmungen der Art. 46. bis 53. zur Anwendung, soweit die Verhältnisse es gestatten.

5. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Art. 55.

Haben auf den Kriegsfuß gesetzte Truppen die Garnison verlassen, so können die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei welcher eine Militairperson, welche mit jenen Truppen die Garnison verlassen hat, als Interessent auftritt, von dem Auditeur allein aufgenommen werden.

Will jedoch eine Militairperson ein Testament oder eine sonstige letztwillige Verfügung öffentlich errichten, so muß der Auditeur einen Officier oder zwei Zeugen zuziehen, welche das Protocoll mit zu unterschreiben haben. — Durch diese letzte Bestimmung wird das den Militairpersonen rücksichtlich der Errichtung von Testamenten und sonstigen letztwilligen Verfügungen, zustehende Privilegium in keiner Beziehung geändert.

Art. 56.

§. 1. Die in Folge der Bestimmungen des Art. 55. aufgenommenen Urkunden, sowie die davon unter Beidrückung des Siegels gegebenen Ausfertigungen haben die Kraft öffentlicher Urkunden.

§. 2. Die Originale der aufgenommenen Urkunden, sowie die etwa verschlossen übergebenen Urkunden sind, und zwar erstere unter Zurückbehaltung einer vom Auditeur unter Siegel zu beglaubigenden Abschrift, an den Commandeur der nicht auf den Kriegsfuß gestellten Truppen abzuliefern, welcher sie dem Amtsgerichte des Ortes, wo die Militärperson, welche die Urkunde hat errichten lassen, im Großherzogthum ihre letzte Garnison (Art. 9.) hatte, zustellen muß.

Bemerkung: Wenn mehrere Militärpersonen, welche verschiedene Garnisonen hatten, die Urkunde haben errichten lassen, so wird der Auditeur erwägen, an welches Amtsgericht die Originale zu schicken sein möchten, und in den Ausfertigungen sagen, wohin die Originale gesandt sind.

Art. 57.

Die Bestimmung des Art. 55. verliert ihre Anwendung, wenn die Truppen in die ihnen angewiesene Garnison zurückgekehrt sind.

6. Ausdehnung der vorstehenden Bestimmungen auf nicht zu den Militärpersonen gehörige Personen.

Art. 58.

Die Bestimmungen der Art. 46. bis 51. und Art. 53. bis 57. finden auch bei denjenigen, zu den Militärpersonen nicht gehörigen Personen Anwendung, welchen es gestattet ist, den ausrückenden Truppen sich anzuschließen.

Art. 59.

Die Verhandlungen nach Art. 55. und 56. sind sportelnfrei und erfordern kein Stempelpapier.

Bemerkung: Die Stellung des Art. 59. ist unrichtig. Der Inhalt bezieht sich nur auf Art. 55. u. 56. und müßte daher Art. 59. auf Art. 56. folgen.

Schlußbestimmungen.

Art. 60.

Das Civilrecht der Militairpersonen vom 1. Mai 1841 mit dem Anhange und die späteren sich auf dasselbe beziehenden Gesetze und Verordnungen werden hiedurch aufgehoben, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 5. dieses Gesetzes.

Art. 61.

Das zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpuncts, wann dasselbe in Wirksamkeit tritt und die nöthigen Uebergangsbestimmungen erfolgen im Wege der Verordnung.

Anhang.

Von den in Ruhestand versetzten Militairpersonen.

Art. 1.

Die in Ruhestand versetzten Militairpersonen jedes Grades sind, wenn sie Dienstfunctionen nicht übernommen haben, den bürgerlichen Gesetzen und den bürgerlichen Behörden unterworfen, unter der Beschränkung der folgenden Artikel.

Art. 2.

§. 1. Von dem Ruhegehalte der in Ruhestand versetzten Militairpersonen von Officiersrange kann nur der dritte Theil mit Arrest belegt werden.

Das Ruhegehalt der Militairpersonen von Unterofficiersrange und der Gemeinen kann nicht mit Arrest belegt werden.

§. 2. Cessionen des Ruhehaltes und Anweisungen auf dasselbe sind ungültig, soweit sie über $\frac{1}{3}$ desselben hinausgehen.